

§ 11

Für die Beförderung der Haare, Borsten und Wolle sind, um jede unmittelbare Berührung mit ihnen zu vermeiden, besondere Einrichtungen (Wagen, Kisten mit Traghenkeln usw.) zu verwenden.

§ 12

(1) Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichten Fußboden versehen sein, von dem sich der Staub leicht beseitigen läßt. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen Eindringen von Nässe geschützt sein. Die Wände und Decken sind, soweit sie nicht mit einem glatten, abwaschbaren Material ausgeschlagen oder mit einem Ölfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal im Jahr mit Kalk zu streichen.

(2) Arbeitsräume, in denen mit erheblicher Staubentwicklung verbundene Arbeiten ausgeführt werden, müssen so bemessen sein, daß auf jede darin beschäftigte Person nach Abzug der vorhandenen Einrichtungen mindestens 15 m³ Luftraum entfallen.

§ 13

(1) Die Arbeitsräume sind täglich zweimal mindestens eine halbe Stunde während der Mittagspause und nach Beendigung oder vor Wiederbeginn der Arbeit zu lüften. Während dieser Zeit darf den Beschäftigten der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

(2) Die Fußböden und Arbeitstische der Räume, in denen mit Staubentwicklung verbundene Arbeiten vorgenommen werden, sind täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube zu reinigen.

§ 14

In Roßhaarspinnereien und -zurichtereien ist das Sortieren und das Hecheln in besonderen, von anderen Arbeitsräumen abgesonderten Räumen vorzunehmen.

§ 15

Misch-, Reinigungs- und Hechelmaschinen (sog. Batteurs und Reißwölfe) müssen dicht umkleidet und mit wirksamen Absaugvorrichtungen versehen sein. Der abgesaugte Staub muß in einer Staubkammer gesammelt und, sofern er von den nach § 4 Buchst. a nicht desinfizierten Stoffen herrührt, verbrannt werden. §

§ 16

(1) Der Betriebsleiter hat allen Beschäftigten, die bei der Vorbereitung und Ausführung der Desinfektion tätig sind oder nach § 4 Buchst. a nicht desinfizierte Stoffe bearbeiten, Arbeitsanzüge und Mützen in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zur Verfügung zu stellen.

(2) Er hat dafür zu sorgen, daß die Arbeitskleidung nur von denjenigen benutzt wird, denen sie zugewiesen ist, daß sie nach Arbeitsschluß an den dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt und mindestens einmal wöchentlich desinfiziert wird.

(3) Es ist verboten, Arbeitskleidung zum Waschen nach Hause mitzunehmen.

§ 17

Die Beschäftigten sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses über die Gefahr des Milzbrandes und des Rotlaufes zu belehren. Jedem Beschäftigten ist ein Exemplar dieser Arbeitsschutzbestimmung und ein Merkblatt über Ursachen der Milzbranderkrankung und deren Verhütung auszuhändigen. In den Betriebsräumen ist an leicht zugänglichen und sichtbaren Stellen ein Aushang mit dieser Belehrung anzubringen. Merkblatt und Aushänge sind vom Betrieb zu beschaffen. Die mündliche Belehrung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber vierteljährlich einmal, zu wiederholen.

§ 18

(1) Für die Beschäftigten müssen Wasch- und Ankleideräume und, getrennt davon, ein Speiseraum vorhanden sein. Sie sind sauber und staubfrei zu halten und während der kalten Jahreszeit zu heizen.

(2) In den Waschräumen müssen Wasser, Seife und Handtücher in ausreichender Menge vorhanden sein.

(3) Wenn es wegen der bestehenden Infektionsgefahr erforderlich ist, müssen Einrichtungen zur getrennten Aufbewahrung der Straßen- und der Arbeitskleidung vorhanden sein.

§ 19

Die Beschäftigten haben die Arbeitskleidung bei Arbeiten, für welche sie erforderlich ist, zu benutzen.

§ 20

(1) Die Beschäftigten dürfen Nahrungsmittel und Getränke nicht in die Arbeitsräume mitnehmen. Mahlzeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitsräume eingenommen werden. Die Beschäftigten dürfen den Speiseraum erst betreten und ihre Mahlzeiten einnehmen, nachdem sie die Arbeitsschutzkleidung abgelegt sowie Gesicht, Hals, Hände und Arme sorgfältig gewaschen haben.

(2) Den in § 16 Abs. 1 bezeichneten Beschäftigten muß die Betriebsleitung zweimal wöchentlich Gelegenheit zu einem warmen Bad geben.

§ 21

Personen mit wunden Hautstellen, besonders an Hals, Gesicht, Händen oder Armen, dürfen nicht beschäftigt werden. Diese müssen hiervon der Betriebsleitung, der Arbeitsschutzkommission oder dem Arbeitsschutzobmann Kenntnis geben.

§ 22

Spürt ein Beschäftigter auf der Haut ein Jucken, Brennen oder einen anderen Reiz, der von einem anfangs kleinen, bald größer werdenden dunklen Bläschen ausgeht, so hat er hiervon sofort dem für die Aufsicht Verantwortlichen Anzeige zu machen und sich unverzüglich in das für Milzbranderkrankungen vorgeschriebene Krankenhaus zu begeben. Jede Verzögerung kann gefährlich werden und in wenigen Tagen zum Tode führen.